

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Baupolizeigesetz 1997

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 40/1997 zuletzt geändert durch LGBL Nr 32/2013

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkrafttretensdatum

31.10.2014

Text**Anzeigepflichtige Maßnahmen****§ 3**

(1) Die im § 2 Abs 2 Z 17, 17a, 20 und 24a iVm Abs 4 und 5 bewilligungsfreien Maßnahmen sind der Baubehörde vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs 1 hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten; ihr sind planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit eindeutig hervorgeht, bei Windkraftanlagen auf Standorten, die nicht als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, auch Bestätigungen über die Einhaltung des Lärmemissionsgrenzwertes an der Grundstücksgrenze, anzuschließen.